

BGer 8C 745/2021 vom 16. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_745_2021

FR: TF 8C 745/2021 du 16 novembre 2021

IT: TF 8C 745/2021 del 16 novembre 2021

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
16.11.2021 8C 745/2021 (8C_745/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 16.11.2021 8C 745/2021 (8C_745/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 16.11.2021 8C 745/2021 (8C_745/2021)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_745/2021 Urteil
vom 16. November 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____ GmbH, handelnd
durch B. _____, Beschwerdeführerin, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons
Solothurn, Juristische Dienstleistungen, Rathausgasse 16, 4500 Solothurn,
Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 7.
Oktober 2021 (VSBES.2021.107). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 5. November
2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom
7. Oktober 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils
massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche
Vorschriften und weshalb sie verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286
E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 und
136 I 65 E. 1.3.1), dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit den
Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zur Überzeugung gelangte, der
Beschwerdegegner habe von der Beschwerdeführerin die für die Zeit vom 17. bis 25. März
2021 ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung mit Verfügung vom 23. März 2021
zurückfordern dürfen; dies wegen der fehlender Kontrollier- und Bestimmbarkeit des
geltend gemachten Arbeitsausfalls im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. a AVIG , dass es dazu
näher ausführte, die genügende Kontrollierbarkeit des Arbeitsausfalls setze
rechtsprechungsgemäss zwingend eine echtzeitliche Dokumentierung der Arbeitszeiten vor;
diesem Erfordernis sei mit den erst nachträglich erfassten, inhaltlich überdies teils
unzutreffenden Stundenabrechnungen, auf welche sich die Beschwerdeführerin berufe,
nicht genüge getan, dass die Beschwerdeführerin dem allein eine angeblich unrichtige
Feststellung des Sachverhaltes entgegen hält, ohne dabei aufzuzeigen, inwieweit das von
der Vorinstanz dazu Erwogene (fehlender sich unmittelbar aus den Stundenabrechnungen

ergebender eindeutiger Nachweis des Verfassers) offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG (Näheres dazu: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) und überdies entscheidungswesentlich gewesen sein soll, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. November 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.